

jenigen Gewerbe für zünftig anzuerkennen, zu deren selbstständiger Betreibung entweder überall im Lande oder nach örtlicher Einrichtung die Erlangung des Meisterrechts, nach vorher bestandenen Lehr- und Gesellenjahren, und nach vorgängiger Fertigung eines Meisterstücks erforderlich ist." Nun bitte ich, mir ein Gewerbe zu nennen, welches nicht an irgend einem Orte zünftig betrieben wird; selbst der Handel, das Frisiren und Barbieren, das Weben und Strumpfsticken u. s. w. werden zünftig betrieben; es scheint daher als freies Gewerbe wohl kaum etwas anderes übrig zu bleiben, als das Holz- und Wassertragen, welches allerdings von jeher als eine freie Kunst angesehen worden ist. Dergleichen Bestimmungen aber den Ständen zur Berathung und Erörterung vorzulegen, halte ich um so weniger für passend, als die Ausübung der angeblich freien Gewerbe noch dazu an gewisse Bedingungen hat geknüpft werden wollen. In Wahrheit, wenn man nicht mehr thun wollte oder konnte, so hätte man lieber nichts von den freien Gewerben sagen sollen. Hätte man die überall zünftigen Gewerbe namentlich aufgeführt, und dann gesagt, alle übrigen sind in Zukunft frei, und können von Jedermann ohne weitere Beschränkung getrieben werden, so wäre wenigstens eine Wirklichkeit in diesem 2. Abschnitte; aber so erscheint er als eine Ironie der Gesetzgebung, und man könnte fast versucht sein, die Sache ridicule zu finden, wenn sie nicht so traurig wäre. Den 3. Abschnitt des Gesetzes endlich muß ich fortwährend für höchst nachtheilig und das Wohl des Landes gefährdend ansehen.

Es sind bereits vom Abg. Runde mehrere Fälle bemerkt gemacht worden, welche zeigen, wie drückend die Bestimmungen dieses Abschnittes sind, und daß es unmöglich ist, dieselben durch Amendements zu verbessern. Allerdings sind Bestimmungen in diesen Abschnitt aufgenommen und resp. von der Deputation empfohlen worden, die mit dem Geiste und dem Culturzustande des 19. Jahrhunderts so gänzlich im Widerspruche stehen, daß man sich erröthend von ihnen abwenden muß, und die das platte Land zu einer fortdauernden Sklaverei der Städte verurtheilen. Ich erwähne hierunter z. B. den §. 23. In diesem steht: „Das Gewerbe der Tischler und Schuhmacher darf unter den §. 21. bemerkten Einschränkungen nur in solchen Landgemeinden betrieben werden, welche wenigstens 600 Einwohner zählen.“ Ich frage, ist es möglich, im 19. Jahrhundert in dem civilisirten Sachsen es auszusprechen, daß ein Ort, der weniger als 600 Einwohner hat, keinen Schuhmacher, keinen Tischler halten dürfe? Wohin soll das führen? Im §. 21. heißt es: „Es darf sich in jedem ländlichen Gemeindebezirk in der Regel nur ein Meister niederlassen; sie dürfen weder in die Städte Arbeit liefern, noch Jahrmärkte weder in den Städten noch auf dem Lande beziehen; mit Ausnahme der Schmiede und Stellmacher dürfen sie keine Gesellen und insgesammt keine Lehrlinge halten.“ Ist das wohl erhört, daß der Meister mit einem Andern, er heiße Geselle oder Lehrling, der eine Arbeit zu machen versteht, es wohl auch vielleicht zünftig erlernt hat, nicht die Arbeit theilen dürfe, im Gegensatz zu dem bekannten Principe der Staatswirthschaftslehre? Kann man von dem einzigen Schneider in einem Dorfe verlangen, daß er allein die Bedürfnisse seiner Kunden zu jeder

Zeit befriedigen solle, daß er keine Gesellen halten und selbst nicht einmal einen Lehrling dazu annehmen dürfe? — Zum §. 18. hat die Deputation einen Antrag gemacht, welcher zu den außerordentlichsten gehört; darnach soll der §. anfangen: „Zum Dorf- und Stadtkram, worunter die schon bisher auf dem Lande zu führen nachgelassenen Bedürfnisse, als Baum-, Rübsen- und Leinöl, Insekt und Insektlichte, Schwefel, Feuerschwamm, geringe Rauchtabacke, kurze Tabackspfeifen, inländische Seife, Zwirn, Näh-, Steck-, Strick- und Senknadeln; Stricke und Ziehstränge, Nägel, Zwecken, Theer, Wagenschmiere, geringere Bänder und Schnüre, Essig, Häringe zc. zu rechnen zc.“ Welche traurige Beschränkung einer an sich erlaubten Sache, und wie schwer, solche zu controliren? Wenn ferner nach dem 23. §. kein Schuhmacher in einem Dorfe, welches nicht 600 Einwohner zählt, sich befinden darf, wohl aber ein Schuhflicker, so wird noch die Frage darüber entstehen, ob letzterer bloß Flicker und Besohlen, oder auch Vor- oder Anschuhlen dürfe? Ähnliche Härten enthält der Entwurf noch im 24. und 25. §. Ist es wohl möglich, daß die constitutionelle Ständeversammlung Sachsens im Jahre 1834 über solche Dinge sich berathen könne? Ich glaube vielmehr, daß es der Ständeversammlung würdiger sei, in diese Details nicht einzugehen, sondern da sie sich mit den Principien des Gesetzentwurfs unmöglich einverstehen wird, denselben ohne ausführliche Berathung abzulehnen. In Bezug auf das Formelle hat man gegen den Antrag des Abg. v. Thielau mehrere Bedenken aufgestellt; insbesondere aus dem §. 70. der Landtagsordnung; aber wie will man daraus deduciren, daß die Stände verbunden seien, ein Gesetz, welches ihnen im Principe unrichtig und unhaltbar erscheint, §. für §. zu berathen? Es ist schon gesagt worden, daß die Verfassungsurkunde den Ständen diesen Zwang nicht aufliegt, und sollte die Landtagsordnung weiter gehen, so glaube ich doch, daß die Verfassungsurkunde höher stehe. Aber die Landtagsordnung geht auch nicht weiter, und sehr richtig ist die Bemerkung eines Abg.: „Was hler nicht verboten ist, ist erlaubt.“ Es ist im §. 70. gesagt, daß an die allgemeine Berathung sich sofort die specielle anschließen, d. h. es soll nicht nöthig sein, daß jedesmal deshalb eine besondere Frage geschehe; aber wenn ein Antrag auf eine solche besondere Frage von Seiten der Deputation oder einem Kammermitgliede gehörig unterstützt vorliegt, so ist nicht abzusehen, warum nicht diese besondere Frage gestellt werden könne?

Es muß übrigens der Ständeversammlung jederzeit erlaubt sein, ihre Wünsche und Anträge an die Staatsregierung zu bringen, und wie ihr in allen andern Dingen dieses zusteht, warum soll es ihr nicht bei Berathung eines Gesetzes zustehen? Es muß der Ständeversammlung unter allen Umständen möglich sein, ein Gesetz abzulehnen, ohne in das Detail der Berathung eingehen zu müssen. Denn was kann der Regierung mit der specielle Berathung eines Gesetzentwurfes gedient sein, von welchem sie voraussieht, daß er entweder so lange amendirt wird, bis er sich nicht mehr ähnlich sieht, oder daß er dennoch am Schlusse verworfen wird. Eben so wenig kann es ferner in der Absicht der Regierung liegen, durch die specielle Berathung die Stimmen zu theilen, und am Ende ein Gesetz in das Land zu bringen,